



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Rechtsangelegenheiten
Az:
Datum: 17.04.2023

2023/106

öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	27.04.2023	

Betreff

Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der beiliegenden Neufassung der Hauptsatzung vom 06. Dezember 2007 wird insgesamt erneut zugestimmt und tritt rückwirkend zum 15. Dezember 2007 in Kraft.

2. Der beiliegenden Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10. Dezember 2009 wird insgesamt erneut zugestimmt und tritt rückwirkend zum 22. Dezember 2009 in Kraft.

3. Der beiliegenden Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08. Dezember 2011 wird insgesamt erneut zugestimmt und tritt rückwirkend zum 21. Dezember 2011 in Kraft.

Kravanja
Bürgermeister

Sachverhalt

In einem baurechtlichen Verfahren lag ein beachtlicher Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB infolge einer nicht ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung der Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes vor. Die Anforderungen an die durch § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung richten sich im Wesentlichen nach Landes- und Ortsrecht. Eine der Hauptsatzung entsprechende ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung hat vorliegend jedoch nicht fehlerfrei stattgefunden. Grundvoraussetzung für den rechtswirksamen Erlass jeglichen Ortsrechts ist der vorherige (wirksame) Erlass einer Hauptsatzung, weil sie die Form und den Vollzug der Bekanntmachung regelt. Nach § 14 Abs. 1 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 25. November 2021 müssten gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen durch die Bereitstellung im Internet entsprechend § 27 a VwVfG NRW vollzogen werden. Vorliegend erfolgte die Offenlegungsbekanntmachung aber zeitlich vor der Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung vom 25. November 2021 im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel.

Eine fehlerhafte Bekanntmachung der Offenlegung kann zwar nachgeholt und der formelle Mangel dadurch beseitigt werden. Der nachgeholten Bekanntmachung einer Offenlage kommt indes keine rückwirkende Kraft zu. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 214 Abs. 4 BauGB. Nach dieser Vorschrift kann der Flächennutzungsplan oder die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Nach dem eindeutigen Wortlaut bezieht sich die Vorschrift nicht auf die rückwirkende Durchführung sonstiger Verfahrensschritte im Planaufstellungsverfahren. Für eine rückwirkende Inkraftsetzung der Offenlage fehlt es daher an der erforderlichen rechtlichen Grundlage.

Um gültiges Ortsrecht herbeizuführen, verbleibt nur die Bekanntmachung auf Grund der letzten gültigen Regelung. In entsprechender Anwendung der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 14. April 2022 – 2 A 2867/21) bestehen keine Bedenken eine aus formellen Gründen nicht anwendbare Hauptsatzung zum Zeitpunkt der Offenlegungsbekanntmachung durch eine frühere (wirksame) Hauptsatzung zu ersetzen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll dies hier geschehen. Hier käme die frühere Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel aus dem Jahre 2007 in Frage.

Nach hiesiger Rechtsauffassung besteht die Gefahr, dass die öffentliche Bekanntmachung der vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 06. Dezember 2007 beschlossene Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel in formeller Hinsicht nicht den Mindestanforderungen einer Bekanntmachungsform der nordrhein-westfälischen Bekanntmachungsverordnung erfüllt, so dass die ganze Hauptsatzung unwirksam sein könnte. Da eine fehlerhafte Bekanntmachung eine Hauptsatzung nicht in Kraft setzen kann, wird es als zulässig angesehen, eine inhaltsgleiche Hauptsatzung aus Gründen der Rechtssicherheit mit Rückwirkung auf den früheren Zeitpunkt erneut zu beschließen und in Kraft zu setzen. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 30. Juni 1975 – 3 K 519/72 – OVG 31, 141 ff., vgl. auch Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18. Januar 2011 – 4 L 24/10) hat eine solche rückwirkende Heilung einer Hauptsatzung zugelassen. Eine bloße nachträgliche Fehlerbehebung zur Schaffung einer sicheren Grundlage verstößt nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze. Es besteht kein Vertrauensschutz gegen die erneute Bekanntmachung mit der rückwirkenden Inkraftsetzung. Der mit Rückwirkung versehenen Neuregelung sind in der Vergangenheit gleichartige Regelungsversuche vorausgegangen. Es soll hier gerade keine Veränderung

herbeigeführt, sondern lediglich die „gelebte Praxis“ bestätigt werden. Insofern wird dem Grundsatz des Vorrangs und des Vorbehalts des Gesetzes Rechnung getragen.

Nach alledem soll der Bekanntmachungsmangel rückwirkend behoben werden, um letztlich auch den formellen Mangel der Offenlegung nachträglich zu heilen. Da zwingend eine rückwirkende Inkraftsetzung der Hauptsatzung nebst den zwei Änderungssatzungen erforderlich ist und daher der Satzungstext zumindest in dieser Hinsicht geändert werden muss, bedarf es für jede einzelne Satzung eines erneuten Beschlusses des Rates der Stadt Castrop-Rauxel.